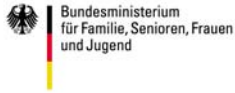


## Fördergrundsätze

### Für die Umsetzung des ESF-Modellprogramms „Perspektive Wiedereinstieg“ in Bremen und Bremerhaven

gefördert durch:



gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel 2 „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung der Förderperiode 2007-2013“

## I Zielsetzung und Zielgruppe des Programms

### 1. Ausgangslage

Die Geburt eines Kindes und die Pflege älterer Verwandter führen in Deutschland häufig zu einer, auch mehrjährigen, Unterbrechung der Erwerbstätigkeit eines Elternteils – meist der Mutter. Ein beruflicher Wiedereinstieg gestaltet sich danach oftmals schwierig. Etliche ziehen sich in die „Stille Reserve“ zurück. Der Wiedereinstieg nach mehreren Jahren gestaltet sich dann als Prozess des sich Erkundigens, Abwägens und Neuorientierens.

Die Träger sollen in der von unterschiedlichen Wünschen und Unsicherheiten geprägten Situation ansetzen und gemeinsam mit den Teilnehmer/innen und anderen Akteuren vor Ort neue Lösungsmöglichkeiten und passgenaue Angebote entwickeln.

### 2. Zielsetzung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Bundesagentur für Arbeit fördern, kofinanziert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union (ESF), das ESF-Modellprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“.

Die Umsetzung des Modellprogramms in Bremen und im Agenturbezirk Bremerhaven erfolgt in enger Abstimmung mit der Zentrale für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) durch die bremer und bremerhavener arbeit gmbh für Bremen und Bremerhaven. Die Gesellschaften stehen in enger Kooperation mit den Agenturen für Arbeit und den Arbeitsgemeinschaften in Bremen und Bremerhaven, so dass eine Unterstützung „aus einer Hand“ sichergestellt ist.

Das Programm verfolgt primär das Ziel qualifizierte Frauen aus der „stillen Reserve“ für zukunftsträchtige Branchen, wie z.B. der Umwelt- und Energiewirtschaft oder der Ernährungs- und Gesundheitswirtschaft, zu mobilisieren.

Vor diesem Hintergrund soll eine nachhaltige Infrastruktur in der Region entwickelt werden, um WiedereinsteigerInnen und Unternehmen mit Arbeitskräfte- und Fachkräftebedarf zu aktivieren. Des Weiteren soll eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen unter Einbeziehung der vorhandenen Netzwerke und Trägerstrukturen erreicht werden.

Bei der Programmumsetzung sind die Anforderungen des Gender Mainstreaming zu berücksichtigen. Zwecks Förderung der Chancengleichheit ist ein gleichberechtigter Zugang und die Nutzung der Angebote für Frauen und Männer sicherzustellen. Insbesondere sollen arbeitslos gemeldete Frauen auch ohne Leistungsbezug nach SGB II oder SGB III in das Förderprogramm aufgenommen werden, um somit die aktive Teilnahme von Wiedereinsteigerinnen an Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik zu fördern.

### 3. Zielgruppe

Im Rahmen des Modellprogramms in Bremen und im Agenturbezirk Bremerhaven werden Arbeitsverhältnisse, Qualifizierungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen sowie verschiedene Coaching-Maßnahmen für Leistungs- und Nichtleistungsbezieher/innen im Rechtskreis des SGB II und SGB III gefördert für Frauen und Männer, die

- zur Übernahme der Kinderbetreuung mindestens drei Jahre oder auf Grund der Übernahme von Pflegetätigkeiten mindestens sechs Monate und einen Tag aus dem Berufsleben ausgeschieden sind,
- zwischen 21 und 60 Jahre alt sind, vorrangig ohne Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB III,
- eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können, die nicht einschlägig sein muss oder mindestens zwei Jahre Berufserfahrung haben und
- EinwohnerInnen des Landes Bremen oder des Landkreises Osterholz-Scharmbeck sind.

### 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen.

## II Förderkonditionen

### 1. Generelle Förderbedingungen

Es gelten die generellen Förderbedingungen für die Umsetzung von ESF-Projekten (s. Anlage).

### 2. Besondere Förderbedingungen

- a) Die Fördersumme wird in Form einer Einmalzahlung an den Zuwendungsempfänger ausbezahlt. Dabei werden 10% der Fördersumme einbehalten, bis der Verwendungsnachweis erbracht und von den zuständigen Personen eingehend geprüft wurde.
- b) Durch das Programm werden Leistungs- und Nichtleistungsbezieher/innen im Rechtskreis des SGB II und SGB III angesprochen.

## III Art und Höhe der Förderung

### 1. Beratung und Koordination

Unternehmen und Betriebe werden über Fördermöglichkeiten bei der Einstellung von WiedereinsteigerInnen informiert und beraten.

Das Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH (AFZ) und die bremer und bremerhavener arbeit gmbh beraten in allen Fragen zu Fördermöglichkeiten für die Einstellung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des oben genannten Personenkreises, insbesondere über flexible Zuschüsse zu Personalentwicklungsmaßnahmen.

Das AFZ und die bremer und bremerhavener arbeit gmbh stellen auf Wunsch Kontakte zu den zuständigen Stellen her, koordinieren die möglichen Leistungen und unterstützen ggf. bei der Antragstellung. Soweit möglich, findet eine entsprechende Beratung auch bei anderen Förderinstrumenten statt.

In einer Kooperation der örtlichen Träger werden Fördermittel und Instrumente gebündelt und miteinander kombiniert, um die Einstellung von WiedereinsteigerInnen flexibel und

passgenau für längere Zeiträume zu unterstützen. Die Agentur für Arbeit und die mittelgebende Stelle arbeiten in dieser Zielsetzung zusammen.

## 2. Finanzielle Förderung

Eine Förderung kann für Personalentwicklungsmaßnahmen beantragt werden.

Eine finanzielle Förderung ist nur nach vorangegangener Beratung durch das AFZ oder die bremer und bremerhavener arbeit gmbh möglich.

## 3. Stundenkostensatz der einarbeitenden Person

- Fachebene I: 22,00 (Meister/techniker/Selbständige/höher)
- Fachebene II: 16,00 (Fachkräfte/Facharbeiter)
- Fachebene III: 9,00 (An-/Ungelernte)
- Azubildende: 2,50

## 4. Umfang und Höhe der finanziellen Förderung

Für den Abschluss eines mindestens 6-monatigen Beschäftigungsverhältnisses können gezielte Personalentwicklungsmaßnahmen zur Sicherung eines erforderlichen Qualifikationsniveaus erforderlich sein. In diesen Fällen ist eine Förderung durch einen Einarbeitungs- oder Qualifizierungszuschuss aus Programmmitteln möglich.

Die Förderungshöhe ergibt sich aus den tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die Einarbeitung und/oder Qualifizierung. Sie entspricht 50% der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 5.000,00 €.

## 5. Kofinanzierungserklärung

Zur Förderung der Einarbeitung/Qualifizierung ist es erforderlich eine Kofinanzierungserklärung bei der beratenden Stelle (bremer und bremerhavener arbeit gmbh /AFZ) vorzulegen. Diese liegt den Antragsunterlagen bei. Der Plan enthält den Umfang der Einarbeitungs-/Qualifizierungszeit in Stunden und den Namen und den Stundenkostensatz der für die Einarbeitung/Qualifizierung zuständigen Person.

Der Kofinanzierungsbetrag entspricht mind. 50% der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die Einarbeitung und / oder Qualifizierung.

## IV Verfahren

### 1. Antragsverfahren

Eine Zuwendung aus Mitteln des Programms wird auf schriftlichen Antrag des Betriebes gewährt. Ein Antragsvordruck ist bei den o.g. Gesellschaften erhältlich bzw. befindet sich auf den entsprechenden Homepages zum Herunterladen.

Dem Antrag ist eine Kopie der letzten Gehaltsabrechnung für den/die Arbeitnehmer/in beizufügen.

### 2. Bewilligungsverfahren

Eine Förderung steht im Ermessen der Mittelgeber. Es wird von der bremer und bremerhavener arbeit gmbh ausgeübt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Eine finanzielle Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gilt §44 der Bundeshaushaltsordnung und die dazu

erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die einschlägigen Verordnungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Projektförderung gewährt. Der Zuschuss wird abzüglich eines 10%-igen Einbehalts ausgezahlt, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Voraussetzung für die Förderung ist die Bestandskraft des jeweiligen Zuwendungsbescheides. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Arbeitsvertrages und einer aktuellen Gehalts- bzw. Lohnabrechnung für den/die im Zuwendungsbescheid genannte/n Arbeitnehmer/in.

Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, der Gesellschaft die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung des/der geförderte/n Arbeitnehmer/in unverzüglich mitzuteilen.

### 3. Sonstige Verwaltungsvorschriften/Nachweispflichten

Der Verwendungsnachweis ist einen Monat nach Ende der Mindestbeschäftigungsdauer von 6 Monaten einzureichen. Er enthält den Nachweis über die tatsächlich angefallenen Einarbeitungs-/Qualifizierungskosten. Dem Verwendungsnachweis ist der erfüllte Einarbeitungs-/ Qualifizierungsplan bzw. ein Nachweis über die entstandenen Personalkosten sowie ggf. über die Beteiligung anderer Fördermittel beizufügen.

Auf Verlangen sind den beteiligten Stellen Zahlungen im Einzelnen durch Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen.

Für Evaluationszwecke müssen ggf. weitere personenbezogene Daten des/der Beschäftigten und des Zuwendungsempfängers erhoben und weitergegeben werden. An der Erhebung muss der/die Zuwendungsempfänger/in nach seinen/ihren Möglichkeiten mitwirken.

### **V Befristung**

Unbeschadet der Förderhöchstdauer endet eine Förderung spätestens am 29.02.2012.

### **Anlage**

Generelle Förderbedingungen für die Umsetzung von ESF-Projekten